

Die **Suspendierung** (§ 49 Abs. 3 SchUG)

ist keine Strafe bzw. Erziehungsmaßnahme, sondern eine **vorläufige sichernde Maßnahme bei Gefahr im Verzug**.

Da die Suspendierung im Zusammenhang mit dem Ausschluss von der Schule geregelt ist, wird als „Gefahr“ lediglich eine Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums in Betracht kommen (siehe § 49 Abs. 1 SchUG). Eine Suspendierung ist nicht zulässig, wenn nicht gleichzeitig Schritte zur Antragstellung auf Ausschluss oder zur anderweitigen Ausschaltung der Gefahr durch Entfernung des Schülers von der Schule (z.B. Anstalttherapie oder Maßnahmen nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz) unternommen oder zumindest ernsthaft erwogen werden. Stellt sich heraus, dass keine solchen Schritte möglich sind, ist die Suspendierung aufzuheben.

Die Suspendierung ist durch Bescheid der Schulbehörde erster Instanz zu verfügen; bei Gefahr im Verzug kann der Bescheid im Mandatsverfahren ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren erlassen werden (§ 57 AVG).

Keine Suspendierung liegt vor, wenn der Schüler auf Grund seines Gesundheitszustandes (u.a. auch wegen einer psychischen Störung) am Schulbesuch gehindert ist (§ 9 Abs. 3 des Schulpflichtgesetzes) oder ihm – auf Antrag der Erziehungsberechtigten – die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlass (z.B. zum Zweck der Durchführung therapeutischer Maßnahmen) erteilt wird (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes).

Der **Ausschluss von der Schule** (§ 49 Abs. 1 SchUG) ist bei Schülern von allgemein bildenden Pflichtschulen **nur dann zulässig** – aber auch gesetzlich **zwingend vorgesehen** - , wenn **zwei Voraussetzungen** gleichzeitig gegeben sind:

1. Das Verhalten des Schülers muss eine **dauernde Gefährdung** anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellen und
2. die Erfüllung der **Schulpflicht** muss gesichert sein.

Zu 1. Die **„dauernde Gefährdung“** setzt eine Prognose voraus, die auf Grund entsprechender pädagogischer und/oder psychologischer Gutachten zu erstellen ist. Es ist die Frage zu lösen, ob in Zukunft ein Verhalten des Schülers zu befürchten ist, das eine Gefährdung der genannten Rechtsgüter darstellt. Wenn die begründete Aussicht besteht, dass sich das Verhalten in Kürze bessern wird und die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass sich die Verstöße nicht wiederholen werden, liegt keine dauernde Gefährdung vor.

Der Begriff „Sittlichkeit“ ist im engeren Sinn (die Sexualsphäre betreffend) zu verstehen; die Gefahr eines negativen Einflusses auf die Mitschüler durch Beispielswirkung ist nicht als Gefährdung der Sittlichkeit im Sinn der zitierten Gesetzesstelle anzusehen.

Zu 2. Die **Erfüllung der Schulpflicht** ist nur dann gesichert, wenn der Schulweg zu einer anderen Schule zumutbar ist und die Erziehungsberechtigten bereit sind, die Aufnahme an dieser Schule zu beantragen. (Bei mangelnder Bereitschaft der Erziehungsberechtigten könnte deren Antragstellung eventuell durch Gerichtsbeschluss ersetzt werden; ein solcher müsste durch die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde erwirkt werden).